



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 10 / 2015
Seite 467 – Seite 506
Ausgabedatum: 29.05.2015

INHALT

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Christentum und Kultur	S. 471
Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Internationaler Master für Kunstgeschichte und Museologie	S. 473
Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang (M.Sc) Economics	S. 475
Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik)	S. 479
Sechste Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Physik	S. 483
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik	S. 485
Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die hochschuleigenen Auswahlverfahren in dem Bachelorstudiengang Biowissenschaften und im Studiengang Biologie Lehramt (Staatsexamen: Haupt- und Nebenfach)	S. 487

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Geschichte (Hauptfach: 75 % und Begleitfach: 25 %) sowie im Bachelorstudiengang Mittlere und Neuere Geschichte (1. und 2. Hauptfach: 50 %)	S. 489
Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassung in den Bachelorstudiengängen Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch	S. 493
Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)	S. 495
Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassung im Bachelorstudiengang Deutsche Philologie	S. 497

470

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2015
29.05.2015

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Christentum und Kultur

vom 10. April 2015

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. März 2015 die zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Christentum und Kultur vom 20. Juli 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors 17/2009, S. 1045), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Christentum und Kultur vom 20. Mai 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors 08/2010, S. 383) beschlossen.

Artikel 1

§ 3 Abs.1 c) S. 1 wird wie folgt neu gefasst: „der Nachweis von Sprachabschlüssen nach § 3 Abs. 6 der PO des Masterstudiengangs Christentum und Kultur.“

472

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2015
29.05.2015

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 10. April 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Internationaler Master für Kunstgeschichte und Museologie

vom 10. April 2015

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 31 Abs. 3 sowie 29 Abs. 2 S. 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 168), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. März 2015 die dritte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Internationaler Master für Kunstgeschichte und Museologie vom 21. Mai 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 16/2007, S. 1675), zuletzt geändert durch den Eilentscheid des Rektors vom 18. Mai 2011 sowie die zweite Änderungssatzung vom 21. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 9/2011, S. 511), beschlossen. Der Rektor hat am 10. April 2015 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

In § 3 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

474

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2015
29.05.2015

Artikel 2

In § 3 Abs. 1 Nr. 5 S. 2 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 10. April 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang (M.Sc) Economics

vom 10. April 2015

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 S. 4 und 5, Abs. 4 S. 3 sowie Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.168), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. März 2015 die dritte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Economics vom 8. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2009, S. 713), geändert am 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 2/2011, S. 25) und zuletzt geändert am 19. Dezember 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 2/2014, S. 13), beschlossen. Der Rektor hat am 10. April 2015 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) „Im Masterstudiengang Economics vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Wird in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen oder durch sonstige Rechtsnorm eine Studienplatzzahl für den Masterstudiengang Economics an der Universität Heidelberg festgesetzt, so richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ist in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen oder durch sonstige Rechtsnorm keine Studienplatzzahl für den Masterstudiengang Economics an der Universität Heidelberg festgesetzt, findet das vereinfachte Zulassungsverfahren nach dieser Satzung mit der Maßgabe statt, dass die §§ 2 Abs. 1 S. 2 und § 4 keine Anwendung finden sowie § 5 Abs. 2 a) nur bezüglich der Voraussetzungen in den §§ 2 und 3 Anwendung findet. Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich in diesem Falle ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Economics immatrikulieren, insofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung und die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Economics wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt. Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein.“

477

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2015
29.05.2015

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 10. April 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

478

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2015
29.05.2015

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik)

vom 10. April 2015

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 5 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), sowie § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.168), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. März 2015 die fünfte Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik) vom 15. August 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors 9/2006, S. 553), geändert am 30. Juli 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors 23/2007, S. 2605), geändert am 11. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors 11/2009, S. 729), geändert am 25. Mai 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors 8/2012, S. 529) und zuletzt geändert am 30. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors 6/2013, S. 243) beschlossen. Der Rektor hat am 10. April 2015 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Universität Heidelberg vergibt in den Studiervarianten 25 %, 50 % und 100 % des Bachelorstudiengangs Economics (Politische Ökonomik) jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HVVO) an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.“

Artikel 2

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 für alle Studiervarianten des Bachelorstudiengangs Economics (Politische Ökonomik) je eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Universitätsleitung aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.“

Artikel 3

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die für das Auswahlverfahren in den Varianten des Bachelorstudiengangs Economics (Politische Ökonomik) jeweils verfügbaren Studienplätze werden an die jeweils rangbesten Bewerber nach der Rangfolge vergeben. § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung.“

Artikel 4

§ 8 wird wie folgt neu gefasst: „Die Ausländerquoten für alle Varianten des Bachelorstudiengangs Economics (Politische Ökonomik) werden unter Berücksichtigung der internationalen Ausrichtung des Studienganges auf jeweils 10 % festgelegt.“

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 10. April 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

482

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2015
29.05.2015

Sechste Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Physik

vom 15. Mai 2015

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 S. 4 und 5, Abs. 4 S. 3 sowie Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.99), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.168), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Mai .2015 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 15. Mai 2015 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Physik vom 6. August 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. August 2008, S. 705), geändert durch Satzung vom 25. Februar 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14.03.2011, S. 99 f.), geändert durch Satzung vom 20.11.2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17.12.2013, S. 833 f.) zuletzt geändert durch Satzung vom 10.04.2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30.04.2014 S. 267) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Ziffer 2 entfällt am Ende der Zusatz:

„Zugelassen werden können darüber hinaus Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis erbringen, dass sie zu den besten 20 % ihres Jahrganges gehören.“

2. In § 5 Absatz 1 entfällt am Ende der Zusatz:

„Der Nachweis, dass der Bewerber oder die Bewerberin zu den 20 % Besten seines oder ihres Jahrgangs gehört, wird ersatzweise mit 10 Punkten bewertet.“

3. In § 5 Absatz 2 erhöht sich die Umrechnung der Punktzahl von „bis 10“ in „bis 14“.

4. In § 5 Absatz 3 errechnet sich die Gesamtpunktzahl nunmehr als $P_g = P_1 + P_2$. Gleichzeitig erhöht sich die Summe der Gesamtpunktzahl P_g von 11 auf 16 und die maximale Punktzahl von 20 auf 29 Punkte.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 15. Mai 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik

vom 15. Mai 2015

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 05. Mai 2015 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 15. Mai 2015 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Studienbeginn und Zulassungsverfahren

- (1) Studienanfänger in dem Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik (100 % und 50 %) werden jeweils nur zu einem Wintersemester zugelassen.

- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

486

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2015
29.05.2015

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 15. Mai 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die hochschuleigenen Auswahlverfahren in dem Bachelorstudiengang Biowissenschaften und im Studiengang Biologie Lehramt (Staatsexamen: Haupt- und Nebenfach)

vom 15. Mai 2015

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), sowie § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.168), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Mai 2015 die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die hochschuleigenen Auswahlverfahren in dem Bachelorstudiengang Biowissenschaften und im Studiengang Biologie Lehramt (Staatsexamen: Haupt- und Nebenfach) vom 28. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors 13/2009, S. 845) beschlossen. Der Rektor hat am 15.Mai 2015 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Überschrift der Zulassungssatzung wird wie folgt neu gefasst: „Satzung der Universität Heidelberg für die hochschuleigenen Auswahlverfahren in dem Bachelorstudiengang Biowissenschaften und im Bachelorstudiengang Biologie“

Artikel 2

In § 1 Abs. 1 S. 1 wird der Satzteil „Lehramtsstudiengang Biologie (Haupt- und Nebenfach)“ durch den Satzteil „Bachelorstudiengang Biologie“ ersetzt.

Artikel 3

In § 6 Abs. 2 S. 1 und S. 2 wird jeweils der Satzteil „im Fall von Biologie Lehramt“ durch den Satzteil „im Falle des Bachelorstudiengangs Biologie“ ersetzt.

Artikel 4

In § 7 Abs. 1 wird der Satzteil „Lehramtsstudiengang Biologie“ durch den Satzteil „Bachelorstudiengang Biologie“ ersetzt.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 15. Mai 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Geschichte (Hauptfach: 75 % und Begleitfach: 25 %) sowie im Bachelorstudiengang Mittlere und Neuere Geschichte (1. und 2. Hauptfach: 50 %)

vom 15. Mai 2015

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), sowie § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.168), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 5. Mai 2015 die Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Geschichte (Hauptfach: 75 % und Begleitfach: 25 %) sowie im Bachelorstudiengang Mittlere und Neuere Geschichte (1. und 2. Hauptfach: 50 %) vom 21. Mai 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors 16/2007, S. 1731) beschlossen. Der Rektor hat am 15. Mai 2015 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Überschrift der Zulassungssatzung wird wie folgt neu gefasst: „Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Geschichte (25 %)“

Artikel 2

§ 1 S. 1 der Zulassungssatzung wird wie folgt neu gefasst: „Die Universität Heidelberg vergibt im Bachelor-Studiengang Geschichte (25 %) 90 vom Hundert der Studienplätze (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HVVO) an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.“

Artikel 3

§ 5 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste.“

Artikel 4

§ 7 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen und die Nummerierung der Absätze wird entsprechend angepasst.

Artikel 5

§ 8 wird wie folgt neu gefasst: „Die Ausländerquote wird auf 8 % festgelegt.“

491

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2015
29.05.2015

Artikel 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 15. Mai 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

492

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2015
29.05.2015

**Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg
für die Zulassung in den Bachelorstudiengängen
Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch und
Romanistik: Italienisch**

vom 20.05.15

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 58 Abs. 4, 29 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 169), in Verbindung mit § 11 der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg, hat der Rektor der Universität Heidelberg am 20.05.2015 die folgende Änderung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Zulassung in den Bachelorstudiengängen Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch vom 10.04.2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 9/2015 vom 28.4.2015, S. 451) beschlossen.

Artikel 1

1. In § 1 wird der 2. Absatz wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung findet entsprechend Anwendung in den Studiengängen Französisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach), Spanisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach) und Italienisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach) sowie im Studiengang Spanisch für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Gesellschaft (Care). Die nachfolgenden Regelungen für die Bachelorstudiengänge finden ebenso auf die benannten Studiengänge mit Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien Anwendung.

2. Die Ziffern der Absätze 2 und 3 verschieben sich entsprechend.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 20.05.2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)

vom 15. Mai 2015

Auf Grund von § 2 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.99, 167), hat der Senat in seiner Sitzung am 24. März 2015 die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber vom 25. Juli 2005 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 8/2005, S. 311) beschlossen. Der Rektor hat am 15. Mai 2015 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

§ 2 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt für die einmalige Teilnahme einer Person an der DSH 100,- Euro.“

496

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2015
29.05.2015

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 15. Mai 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassung im Bachelorstudiengang Deutsche Philologie

vom 21.05.2015

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 58 Abs. 4, 29 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 169), § 9 Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge vom 1. Mai 2015, in Verbindung mit § 11 Verfahrensordnung der Universität Heidelberg, hat der Rektor der Universität Heidelberg am 21.05.2015 die folgende Zulassungssatzung für den Bachelorstudiengang Deutsche Philologie beschlossen.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Heidelberg vergibt im Bachelorstudiengang Deutsche Philologie 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

(2) Diese Satzung findet entsprechend Anwendung für Bewerber für den Studiengang Deutsch mit dem Abschluss des ersten Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien. Die nachfolgenden Regelungen für den Bachelorstudiengang gelten somit auch für den in Satz 1 genannten Staatsexamensstudiengang.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrages

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in jeweils beglaubigter Form;
- b) Nachweise über ggf. absolvierte einschlägige berufsorientierte Praktika oder einen einschlägigen Berufsabschluss;

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Sonstige Mitglieder der Universität Heidelberg können beratend mitwirken. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied der Auswahlkommission übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät auf jeweils zwei Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Neuphilologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden. Die Zulassung ist ebenfalls zu versagen, wenn im Falle des § 8 Abs. 1 Satz 1 keine ausreichenden Nachweise der Deutschkenntnisse vorgelegt werden.

- (4) Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für das Zulassungsverfahren nach der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2, 3 und 4 genannten Kriterien.

- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung (letzte vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe) in nachfolgenden Fächern zu berücksichtigen:
 - a) Mathematik,
 - b) Deutsch,
 - c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).

- (3) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens wird auch der Nachweis des Latinums oder Graecums berücksichtigt.

- (4) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung;
 - b) Berufspraktische Tätigkeit: insbesondere Nachweis eines mindestens 3-monatigen berufsorientierten Praktikums beispielsweise in den Bereichen Verlagswesen, betriebliche Kommunikation oder Medien oder im pädagogischen Bereich oder Nachweis einer entsprechenden abgeschlossenen Berufsausbildung zum Buchhändler, Verlagslektor, Journalist, Bibliothekar oder Archivar.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60 geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Die Notenpunkte in den Fächern

aa) Deutsch (letzte vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe),

bb) Mathematik (letzte vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe),

cc) fortgeführte moderne Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet)

werden addiert (max. je 15 Punkte pro Halbjahr), unabhängig davon, ob das Fach in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) und anschließend arithmetisch gemittelt. Das Fach Deutsch wird dabei doppelt gewertet. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Der Nachweis des Latinums oder Graecums wird mit 5 Punkten bewertet.

3. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Eine berufspraktische Tätigkeit im Sinne von § 6 Abs. 4 b, die über die Eignung für den Studiengang Deutsche Philologie besonderen Aufschluss geben kann, wird mit fünf Punkten bewertet.

(2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen), nach Absatz 1 Nr. 2 (Latinum bzw. Graecum) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 3 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 40 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HWO.

§ 8 Ausländische Studienbewerber, Ausländerquote

(1) Antragsteller, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, müssen ausreichende Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis der Deutschkenntnisse ist in einer der folgenden Formen zu führen:

- Nachweis der an einer deutschen Hochschule abgelegten Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens der Note 2,9 (bisheriges Notensystem) beziehungsweise mindestens 78 % (neues Leistungsstufensystem);
- Nachweis des Kleinen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,9;
- Nachweis des Großen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts mit mindestens „bestanden“;
- Nachweis der Zentralen Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,9;
- Nachweis des Goethe-Zertifikats C1 des Goethe-Instituts mit mindestens der Note „2,9“;

- Nachweis des Goethe-Zertifikats C2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (ab 01.01.2012) mit mindestens „bestanden“;
- Nachweis des deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Stufe II mit mindestens der Gesamtnote 2,9;
- Nachweis der Testprüfung Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 5 in den Teilprüfungen Schriftlicher Ausdruck und Leseverstehen und mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in den Teilprüfungen mündlicher Ausdruck und Hörverstehen;
- Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch im Abschlusszeugnis der Sekundarstufe mit mindestens der Note 2,9, sofern dies im Rahmen bilateraler Abkommen mit anderen Staaten vorgesehen ist;
- Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch in der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland („Feststellungsprüfung“) mit mindestens der Note 2,9.

(2) Eine Zulassung zum Studium unter Vorbehalt ist möglich, wenn der Nachweis der geforderten Deutschkenntnisse gemäß Absatz 1 nicht bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbracht werden kann. Der Nachweis ist in diesem Fall spätestens bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Die Ausländerquote für den Studiengang Deutsche Philologie wird auf 8 % festgelegt.

505

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2015
29.05.2015

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 21.05.2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

506

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2015
29.05.2015

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-2619
alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de